

## Inhalt

- [1. Wegfall der degressiven AfA](#)
- [2. Wechsel von der Ansparabschreibung zum Investitionsabzugsbetrag](#)
- [3. Jahressteuergesetz 2008 ist fast fertig](#)
- [4. Einkünfte aus der Veräußerung vermieteter Wirtschaftsgüter](#)
- [5. Vorsteuerabzug für hauseigene Solaranlage](#)
- [6. Reparaturkosten für einen Wasserschaden sind Erhaltungsaufwand](#)
- [7. Niedrigere Steuersätze für Unternehmer](#)
- [8. Normenflut nur scheinbar eingedämmt](#)
- [9. Arbeitgeberbeiträge zum Pensionsfonds als Arbeitslohn](#)
- [10. Beitragspflicht für Existenzgründer](#)
- [11. Steuererstattung bei Zusammenveranlagung](#)
- [12. Kritik an der Abgeltungssteuer](#)
- [13. Verlustverrechnungsbeschränkung gilt nicht für Existenzgründer](#)
- [14. Deutschkurs ist Teil der privaten Lebensführung](#)
- [15. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements](#)
- [16. Mitwirkung beim Aufbau des ererbten Vermögens](#)
- [17. Zweifel an der Kürzung der Pendlerpauschale](#)
- [18. Besteuerung von Finanzinnovationen](#)
- [19. Detektivkosten sind keine außergewöhnliche Belastung](#)
- [20. Besteuerung von Funktionsverlagerungen ins Ausland](#)
- [21. Eingeschränkte Möglichkeit der Bilanzberichtigung](#)
- [22. Außenprüfung bei hohem Einkommen](#)
- [23. Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften](#)
- [24. Zinsschranke beim Schuldzinsenabzug](#)
- [25. Einschränkung des Mantelkaufs](#)
- [26. EDV-Systemberater ohne Diplom ist kein Freiberufler!](#)
- [27. Neue Regeln für geringwertige Wirtschaftsgüter](#)
- [28. Schuldzinsen in einem Cash-Pool nicht abziehbar](#)
- [29. Neue Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer](#)
- [30. Einkünfte aus einer Mitarbeiter-Beteiligung](#)
- [31. Abgeltungssteuer für Kapitalerträge](#)
- [32. Ausgabe der Steuer-Identnummer verzögert sich](#)

## Wegfall der degressiven AfA

**Eine degressive AfA ist letztmals für 2007 möglich, danach ist nur noch eine lineare Abschreibung zulässig.**

Als Teil der Gegenfinanzierungsmaßnahmen entfällt die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Nur noch bis zum 31. Dezember 2007 können Sie die degressive AfA für ein Wirtschaftsgut wählen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Investition bis zum Stichtag abgeschlossen ist, also das Wirtschaftsgut nicht nur bestellt, sondern auch geliefert ist.

## Wechsel von der Ansparabschreibung zum Investitionsabzugsbetrag

**Im Vergleich zur bisherigen Ansparabschreibung hat der Gesetzgeber viele Details beim Übergang zum Investitionsabzugsbetrag geändert.**

Auch wenn das Prinzip, die Förderung von Investitionen in kleineren Betrieben, erhalten bleibt, so hat sich doch im Detail einiges geändert. Eine Reihe von Verbesserungen erleichtert die

Handhabung in der Praxis und führt zu einem teilweise erheblich erweiterten Förderungsumfang. Gleichzeitig ist die Inanspruchnahme als reines Progressionsglättungsinstrument jetzt unattraktiv: Unterbleibt die Investition oder es wird gegen die Bedingungen verstoßen, so wird die Steuerbegünstigung im Wirtschaftsjahr des Abzugs rückgängig gemacht, womit sich rückwirkend der Steuerbescheid ändert.

Zu den Verbesserungen gehört, dass Sie den Abzugsbetrag nun auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter in Anspruch nehmen können. Eine Ansparabschreibung war nur für neuwertige Wirtschaftsgüter möglich. Außerdem wurden die Größenmerkmale ausgeweitet: Das Betriebsvermögen darf jetzt maximal 235.000 Euro betragen statt bisher 204.517 Euro. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt ein Wirtschaftswert von 125.000 Euro, bisher war hier ein Einheitswert (Wohnungswert zzgl. Wirtschaftswert) von 122.710 Euro maßgeblich. Neu ist die Gewinngrenze von 100.000 Euro pro Betrieb bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern, die bisher ohne Begrenzung eine Ansparabschreibung vornehmen konnten.

Ebenfalls erhöht wurde das maximale Abzugsvolumen am Veranlagungsstichtag. Bis zu 200.000 Euro beträgt die Summe der möglichen Abzugsbeträge, statt bisher maximal 154.000 Euro bei der Ansparabschreibung. Auch für die eigentliche Investition können Sie sich jetzt mehr Zeit lassen, nämlich drei statt bisher zwei Jahre. Neu ist die Vorgabe, dass das begünstigte Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des der Investition folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte fast ausschließlich (90 % oder mehr) betrieblich genutzt wird.

Bei der Durchführung wurde ein systematischer Wechsel vollzogen: Statt einer Rücklagenbildung in der Bilanz erfolgt nun ein außerbilanzieller Gewinn mindernder Abzug, der mit der Steuererklärung geltend zu machen ist. Da somit auch keine Dokumentation in der Buchhaltung mehr möglich ist, müssen Sie zukünftig der Steuererklärung eine Erläuterung über die in Anspruch genommenen Abzugsbeträge beifügen. Statt wie bisher das Wirtschaftsgut genau zu bezeichnen - und damit bei einer Abweichung Streit mit dem Finanzamt zu bekommen - müssen Sie das jeweilige Wirtschaftsgut nun nur noch der Funktion nach benennen.

Der Investitionsabzugsbetrag ersetzt gleichzeitig die Existenzgründerrücklage - es wird also bei der Höhe der Förderung nicht mehr zwischen Existenzgründern und normalen Unternehmen unterschieden. Sie können den Investitionsabzugsbetrag übrigens schon dieses Jahr nutzen, denn hier gilt das neue Gesetz für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 17. August 2007 enden. Bereits gebildete Ansparabschreibungen sind nach bisherigem Recht beizubehalten und schließlich aufzulösen. Außerdem werden sie auf den Höchstbetrag des Investitionsabzugsbetrags angerechnet, um eine Doppelförderung zu verhindern.

## Jahressteuergesetz 2008 ist fast fertig

### Das jetzt vom Bundestag beschlossene Jahressteuergesetz 2008 enthält viele heftig umstrittene Änderungen.

Am 8. August 2007 hat das Bundeskabinett den 163 Seiten starken Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2008 beschlossen. Inzwischen hat auch der Bundestag das Gesetz verabschiedet, und der Bundesrat soll noch vor dem Jahresende folgen. Die folgenden Punkte beziehen sich auf den Regierungsentwurf, der Bundestag hat inzwischen einige wesentliche Änderungen vorgenommen, über die wir Sie in der nächsten Ausgabe informieren. Das Jahressteuergesetz 2008 sieht zahlreiche, teilweise sehr umstrittene Änderungen in fast allen Steuergesetzen vor, darunter unter anderem:

- **Vollelektronischer Lohnsteuerabzug:** Ab 2011 soll der Lohnsteuerabzug vollständig elektronisch abgewickelt werden. Statt einer Lohnsteuerkarte übergibt der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber dann seine Identifikationsnummer, die das Bundeszentralamt für Steuern derzeit jedem Bürger zuteilt. Mit dieser Identifikationsnummer, dem Geburtsdatum des Arbeitnehmers und seiner eigenen Wirtschafts-Identifikationsnummer kann der Arbeitgeber die für den Lohnsteuerabzug notwendigen Daten dann beim Bundeszentralamt für Steuern abrufen. Mit der dazu notwendigen zentralen Speicherung aller Daten, wie

Religionszugehörigkeit, Kinderzahl etc. sind aber noch erhebliche Probleme beim Datenschutz verbunden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz fürchtet nicht nur die rechtswidrige Informationsbeschaffung durch Dritte, sondern auch Begehrlichkeiten anderer staatlicher Stellen, die sich früher oder später unweigerlich ergeben würden.

- **Anteilsverfahren beim Lohnsteuerabzug:** Für Ehepaare mit unterschiedlich hohem Arbeitnehmereinkommen (Steuerklassen III und V) ist die Einführung eines optionalen Anteilsverfahrens beim Lohnsteuerabzug vorgesehen. Bisher ist die Steuerklasse V mit einer hohen steuerlichen Belastung verbunden. Mit dem neuen Verfahren sollen Ehepartner ab 2009 die Möglichkeit erhalten, die Lohnsteuer anteilmäßig zu verteilen. Wer zum Beispiel 20% des gemeinsamen Einkommens verdient, führt dann auch 20% der gemeinsamen Lohnsteuer ab.
- **Lohnsteuerabzug und Lohnsteuer-Jahresausgleich:** Für den Lohnsteuerabzug soll der Arbeitgeber den laufenden Arbeitslohn stets auf einen Jahresbetrag hochrechnen und darauf dann die vollen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Jahresfrei- oder -hinzurechnungsbeträge anrechnen. Gleichzeitig entfällt der Lohnsteuer-Jahresausgleich (bei Unternehmen mit mindestens zehn Mitarbeitern bisher obligatorisch, sonst optional). Als Begründung führt die Finanzverwaltung den Bürokratieabbau für die Arbeitgeber an. Doch für den Staat hat dies den angenehmen Nebeneffekt, dass die zu viel abgeführte Lohnsteuer ein paar Monate länger in der Staatskasse verbleibt, oder, wenn der Arbeitnehmer keine Steuererklärung macht, sogar endgültig.
- **Versorgungsleistungen:** Die steuerliche Begünstigung der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge wird ab 2008 beschränkt auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe, das Betriebsvermögen Selbstständiger und Gewerbebetriebe in der Rechtsform als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft. Privatvermögen, egal ob Geldvermögen, Wertpapiere, Immobilien oder auch Anteile an einer Kapitalgesellschaft, kann nicht mehr begünstigt übertragen werden. Für Vermögensübergaben vor dem 1. Januar 2008 gilt ein Übergangszeitraum bis Ende 2012, in dem der Sonderausgabenabzug erhalten bleibt, sofern die Gestaltung nicht dazu dient, den privaten Schuldzinsenabzug zu ermöglichen. Falls Sie die derzeitige Regelung - insbesondere für die Übertragung von Kapitalgesellschaften - zumindest für die kommenden Jahre noch nutzen wollen, besteht also kurzfristiger Handlungsbedarf. Auf der positiven Seite wird mit der Neuregelung die bisher oft verwirrende Unterscheidung zwischen Renten und dauernden Lasten aufgegeben.
- **Steuergestaltungen:** Die heftig umstrittene Änderung, die zu einer generellen Beweislastumkehr für die Zulässigkeit der steueroptimalen Gestaltung eines Rechtsgeschäfts geführt hätte, wurde gegenüber dem Referentenentwurf etwas entschärft. Jetzt ist nur noch von "ungewöhnlichen rechtlichen Gestaltungen" die Rede, womit zunächst das Finanzamt in der Beweispflicht ist, dass eine ungewöhnliche Gestaltung vorliegt. Erst dann muss der Steuerzahler nachweisen, dass für die gewählte Gestaltung auch beachtliche außersteuerliche Gründe vorliegen. Als ungewöhnliche rechtliche Gestaltungen definiert das Gesetz eine Gestaltung, *"die nicht der Gestaltung entspricht, die vom Gesetzgeber in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele vorausgesetzt wurde."*
- **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Die Steueranrechnung von 20 % der Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen wird auf alle Haushalte im Europäischen Wirtschaftsraum erweitert, also zum Beispiel auch Ferienwohnungen im Ausland etc. Diese Änderung gilt nicht erst ab 2008, sondern für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen. Im Zweifel lohnt es sich daher, die Steuerbescheide per Einspruch offen zu halten bis das Gesetz in Kraft tritt.
- **Abzugsverbot bei eigenkapitalersetzenden Darlehen:** Im Körperschaftsteuergesetz soll ab 2008 die Verwaltungsauffassung verankert sein, dass mit eigenkapitalersetzenden Darlehen in Verbindung stehende Teilwertabschreibungen und andere Gewinnminderungen einem Abzugsverbot bzw. einem außerbilanziellen Hinzurechnungsgebot unterliegen. Doch die neue Vorschrift ist nicht nur steuersystematisch fragwürdig. Denn die im Bundesjustizministerium geplante GmbH-Reform soll ja gerade das Konstrukt der eigenkapitalersetzenden Darlehen aufheben.
- **Europarecht:** Weitere Änderungen betreffen die europarechtskonforme Umgestaltung des deutschen Steuerrechts und Berücksichtigung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs. Dazu gehören beispielsweise der Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an

Exgatten im EU-Ausland oder ein Rettungsversuch für die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Cadbury Schweppes-Urteil des Europäischen Gerichtshofs.

## **Einkünfte aus der Veräußerung vermieteter Wirtschaftsgüter**

**Einnahmen aus der gelegentlichen Veräußerung von vermieteten Wirtschaftsgütern noch vor Ablauf deren Nutzungsdauer gehören der privaten Vermögensverwaltung an.**

Die Veräußerung von vermieteten Wirtschaftsgütern vor dem Ablauf der Nutzungsdauer ist Teil der privaten Vermögensverwaltung und kein Gewerbebetrieb, solange keine weitergehenden Umstände hinzutreten. Insbesondere wenn die Veräußerung lediglich erfolgt, um die bisherigen Geräte durch technisch fortgeschrittenere zu ersetzen, ist von einer rein privaten Tätigkeit auszugehen, so der Bundesfinanzhof. Etwas anderes gilt allenfalls dann, wenn durch die Veräußerungen Gewinne erzielt werden müssen oder eine große Anzahl vermieteter Wirtschaftsgüter veräußert wird. Im zu entscheidenden Fall hatte der Steuerpflichtige über zwölf Jahre hinweg 40 Maschinen vermietet und lediglich 7 davon vorzeitig veräußert.

## **Vorsteuerabzug für hauseigene Solaranlage**

**Ist eine Photovoltaikanlage so dimensioniert, dass regelmäßig überschüssiger Strom erzeugt wird, so erfolgt der Betrieb unternehmerisch und ein voller Vorsteuerabzug ist schon in der Investitionsphase möglich.**

Sonnige Zeiten für Solaranlagenbesitzer: Der Betrieb einer Solaranlage auf dem Dach des selbst genutzten Hauses erfolgt unternehmerisch, wenn von vornherein feststeht, dass dauernd überschüssiger Strom erzeugt und ins allgemeine Stromnetz eingespeist wird. Mit dieser Entscheidung lässt das Finanzgericht München in solchen Fällen schon in der Investitionsphase den vollen Vorsteuerabzug zu. Umgekehrt muss der Eigentümer dann später den privaten Verbrauch als unentgeltliche Wertabgabe versteuern, wobei die anteiligen Betriebskosten die Bemessungsgrundlage bilden.

Dass in einzelnen Monaten oder im Jahresvergleich weniger Strom erzeugt als privat verbraucht wird, spielt für diese Beurteilung keine Rolle. Auch ist im Umsatzsteuerrecht keine Gewinnerzielungsabsicht notwendig, um die Unternehmereigenschaft und damit das Recht zum Vorsteuerabzug zu erlangen. Allerdings führt die Solaranlage nicht dazu, dass das ansonsten nichtunternehmerisch genutzte Haus dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden könnte, denn die Solaranlage ist kein wesentlicher Gebäudebestandteil.

## **Reparaturkosten für einen Wasserschaden sind Erhaltungsaufwand**

**Die zur Beseitigung eines Wasserschadens angefallenen Kosten sind als Erhaltungsaufwand sofort steuerlich abzugsfähig.**

Wenn ein Vermieter entstandene Schäden am Mietobjekt beseitigen lässt, kann er die anfallenden Kosten sofort vollständig absetzen. Nach Ansicht der Richter am Finanzgericht Köln sind dies Erhaltungsaufwendungen und keine nachträglichen Herstellungskosten, da es an einer wesentlichen Verbesserung des Objekts fehlt. Dies gilt selbst dann noch, wenn im Zuge der Reparaturarbeiten geringfügige Umbauarbeiten vorgenommen werden. Der Abbruch einer Zwischenwand, der Einbau einer größeren Fensteranlage sowie die Herausnahme einer Türe waren nach Ansicht des Gerichts lediglich ein geringfügiger Umbau, zumal die Arbeiten lediglich das Untergeschoss betrafen. Die Finanzverwaltung hat Revision eingelegt.

## Niedrigere Steuersätze für Unternehmer

### **Ab 2008 sinkt der Körperschaftsteuersatz von 25 auf 15 % und die Gewerbesteuermesszahl von 5 auf 3,5 %.**

Kernstück der Unternehmenssteuerreform ist die Senkung der betrieblichen Steuern. Für Kapitalgesellschaften erfolgt dies in erster Linie durch die Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes - und in der Folge auch des Solidaritätszuschlags - um 10 Prozentpunkte von 25 auf 15 %. Zusätzlich sinkt die gewerbesteuerliche Steuermesszahl von 5,0 auf 3,5 %, wovon auch Personengesellschaften und Einzelunternehmen profitieren. Aus der noch vor einem Jahr angedachten Abschaffung der Gewerbesteuer und deren Ersatz durch eine kommunale Unternehmenssteuer ist nichts geworden.

Durch die Erhöhung des Anrechnungsfaktors der Gewerbe- auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 werden einkommensteuerpflichtige Gewerbeerträge noch weiter entlastet. Steuerzahler in Gemeinden mit einem Hebesatz unter 341 % konnten bisher von der einkommensteuerlichen Anrechnung profitieren, wenn sie einem hohen Grenzsteuersatz unterlagen. Das soll sich jetzt ändern, denn zeitgleich mit der Erhöhung des Anrechnungsfaktors auf 3,8 wird die Anrechnung auf die maximal gezahlte Gewerbesteuer begrenzt, um eine Überkompensation zu vermeiden.

Sowohl bei der Körperschaftsteuer als auch bei der Einkommensteuer fällt die Steuerreduzierung nicht ganz so hoch aus, wie es zunächst den Anschein hat. Denn als eine von mehreren Maßnahmen der Gegenfinanzierung entfällt der Betriebsausgabenabzug für die Gewerbesteuer. So hatten Kapitalgesellschaften bisher schon einen effektiven Körperschaftsteuersatz von 20,83 % nach Abzug der Gewerbesteuer - ausgehend von einem Hebesatz von 400 %.

Der neue Steuersatz dagegen wird nicht mehr durch die Gewerbesteuer reduziert. Die Belastung durch die Gewerbesteuer selbst sinkt (bei einem Hebesatz von 400 %) auch nur von 16,67 auf 14,0 %, weil die Gewerbesteuer nicht mehr ihre eigene Bemessungsgrundlage reduziert. In der Summe hat eine Kapitalgesellschaft zukünftig nur noch eine durchschnittliche Steuerbelastung von 29,83 % statt bisher 38,65 %. Da die Steuersenkungen durch eine Vielzahl von weiteren Änderungen gegenfinanziert werden, kann der individuelle Steuervorteil jedoch sehr unterschiedlich ausfallen. Im Extremfall ist sogar eine höhere Steuerbelastung als bisher vorstellbar.

Die Streichung des Betriebsausgabenabzugs für die Gewerbesteuer verlangt außerdem etwas Vorsicht beim Verbuchen von Steuererstattungen: Konnte die Gewerbesteuerzahlung noch als Betriebsausgabe abgezogen werden, so ist auch die Steuererstattung darauf als Betriebseinnahme zu erfassen. Erstattungen auf nicht mehr abzugsfähige Gewerbesteuervorauszahlungen sind dagegen ergebnisneutral zu buchen.

All diese Änderungen gelten erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2008. Weicht das Wirtschaftsjahr des steuerpflichtigen Unternehmers allerdings vom Kalenderjahr ab, so gelten die niedrigeren Steuersätze ebenso wie die anderen Änderungen schon für das Wirtschaftsjahr, das in 2008 endet.

## Normenflut nur scheinbar eingedämmt

### **Das Bundesfinanzministerium hebt viele seiner Schreiben auf, hält aber gleichzeitig an deren Inhalt weiter fest.**

Im März hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit einem Schreiben den Bestand von ca. 3.500 gültigen BMF-Schreiben aus dem Zeitraum von 1980 bis 2004 gejädet und eine Positivliste der BMF-Schreiben veröffentlicht, die über den 31. Dezember 2004 hinaus Gültigkeit behalten sollen.

Schon zwei Jahre zuvor hatte das BMF ein ähnliches Schreiben veröffentlicht, das die meisten BMF-Schreiben aus der Zeit vor 1980 für obsolet erklärte. Doch was eigentlich das deutsche Steuerrecht tatsächlich hätte übersichtlicher machen können, hat eher den Charakter eines Schildbürgerstreichs.

Denn anders als die erste Positivliste enthält das neue Schreiben den Zusatz: *"Die Aufhebung der BMF-Schreiben bedeutet keine Aufgabe der bisherigen Rechtsauffassung der Verwaltung, sondern dient der Bereinigung der Weisungslage."* Das BMF setzt also viele seiner eigenen Schreiben außer Kraft, stellt aber gleichzeitig fest, dass deren Inhalt weiterhin Gültigkeit haben soll.

## Arbeitgeberbeiträge zum Pensionsfonds als Arbeitslohn

**Beiträge des Arbeitgebers zu einem Pensionsfonds sind zumindest dann steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn der Arbeitnehmer hierdurch einen eigenen Anspruch gegen den Fonds erwirbt.**

Arbeitnehmer müssen die Beiträge ihres Arbeitgebers zu einem Pensionsfonds als laufenden Arbeitslohn versteuern, wenn sie hierdurch einen eigenen Rechtsanspruch gegenüber dem Fonds erwerben. Dabei ist es nach Ansicht der Richter am Bundesfinanzhof unschädlich, dass der Leistungsanspruch erst nach Ablauf einer vereinbarten oder vorgegebenen Dienstzeit entstehen wird. Ebenso steht es nach der Urteilsbegründung der Annahme von steuerpflichtigem Arbeitslohn nicht entgegen, dass die Ansprüche unter einem Abtretungs- und Verpfändungsverbot stehen. Selbst dann, wenn der Anspruch bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis verfällt, ist zunächst von einem Lohnbestandteil auszugehen.

## Beitragspflicht für Existenzgründer

**Jungunternehmer, die einen Existenzgründerzuschuss erhalten, müssen auch dann in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wenn das Unternehmen Miese macht.**

Wenn Sie einen Existenzgründerzuschuss von der Bundesagentur für Arbeit für die Gründung Ihres Unternehmens erhalten, unterliegen Sie zugleich der Rentenversicherungspflicht. Nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen müssen Sie dabei selbst dann Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wenn das Unternehmen noch keine Erträge abwirft. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollen Jungunternehmer trotz ihrer Selbstständigkeit sowie möglicherweise unter der Geringfügigkeitsgrenze liegender Einkünfte nicht aus dem Schutz der Sozialversicherungen fallen, wofür allerdings auch entsprechende Beiträge zu zahlen sind.

## Steuererstattung bei Zusammenveranlagung

**Bei zusammen veranlagten Ehegatten steht die Steuerrückerstattung demjenigen zu, auf dessen Rechnung unterjährig die Steuervorauszahlungen erfolgt sind.**

Die gemeinsame Veranlagung führt nicht dazu, dass der Anspruch auf Steuerrückerstattung auch beiden Eheleuten gesamtschuldnerisch zusteht. Den Anspruch hat der Ehegatte, auf dessen Rechnung die Steuervorauszahlungen, insbesondere die Lohnsteuer, erfolgt sind.

## Kritik an der Abgeltungssteuer

### **In der jetzt geplanten Form weist die Abgeltungssteuer noch viele Probleme und Inkonsistenzen auf.**

Ob die Abgeltungssteuer in der beschriebenen Form in Kraft treten wird, muss sich erst noch zeigen. Denn kaum ein anderer Teil des Reformpakets hat bisher so vielfältige Kritik ausgelöst, und so scheinen Nachbesserungen wahrscheinlich. Zu den Kritikpunkten gehört:

- Der tatsächliche Steuersatz beträgt nicht 25 %, sondern einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag rund 28 % und liegt damit europaweit an der Spitze.
- In der Folge belastet die Abgeltungssteuer in erster Linie Steuerzahler mit mittlerem und geringem Einkommen, die einen niedrigen persönlichen Steuersatz haben.
- Auf Kontenabfragen könnte die Finanzverwaltung mit der Abgeltungssteuer eigentlich verzichten. Nachdem aber das Verfassungsgericht gerade erst die Kontenabfragen für zulässig erklärt hat, besteht keinerlei Absicht, die Überwachung der Steuerzahler wieder zurückzufahren.
- Durch den Wegfall der Spekulationsfrist werden vor allem langfristig orientierte Anleger benachteiligt, die für ihr Alter vorsorgen wollen - was die Politik sonst regelmäßig einfordert.
- Da Gewinne aus Immobilien und Immobilienfonds nicht der Abgeltungssteuer unterliegen, scheint eine Verfassungsbeschwerde früher oder später vorprogrammiert.
- In letzter Minute wurde eine Sonderregel für Zertifikate eingeführt: Ein nach dem 15. März 2007 gekauftes Zertifikat unterliegt schon jetzt der Abgeltungssteuer, wenn es über den 30. Juni 2009 hinaus gehalten wird.
- Die Schlechterstellung privater gegenüber betrieblicher Dividendenerträge (Abgeltungssteuer versus Teileinkünfteverfahren) wirft ebenfalls verfassungsrechtliche Fragen auf.
- Dadurch, dass private Dividenden mit Zinserträgen gleichgestellt werden, wird der Anteilseigner diskriminiert, weil Eigenkapitalgeber durch die doppelte Besteuerung bei Gesellschaft und Anteilseigner deutlich höher belastet werden als Fremdkapitalgeber.
- Mit der Schlechterstellung von Eigenkapitalgebern werden Firmen verstärkt auf Fremdkapital zurückgreifen müssen, was wiederum ihre Eigenkapitalquote senkt und die Finanzierungskosten in die Höhe treibt.

## Verlustverrechnungsbeschränkung gilt nicht für Existenzgründer

### **Die Verlustverrechnungsbeschränkung, die für Steuersparmodelle geschaffen wurde, gilt ausdrücklich nicht für Anlaufverluste von Existenzgründern.**

Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass die neue Verlustverrechnungsbeschränkung nur für negative Einkünfte aus Steuerstundungsmodellen gilt, jedoch keine Anwendung auf Anlaufverluste von Existenz- und Firmengründern findet.

## Deutschkurs ist Teil der privaten Lebensführung

### **Auch wenn gute Deutschkenntnisse für den Beruf zwingend notwendig sind, sind die Kosten für einen Deutschkurs trotzdem nicht steuerlich abziehbar.**

Aufwendungen eines in Deutschland lebenden Ausländers für das Erlernen der deutschen Sprache gehören zu den nichtabziehbaren Kosten der Lebensführung, auch wenn ausreichende

Deutschkenntnisse für einen angestrebten Ausbildungsplatz förderlich sind. Die in den Deutschkursen erworbenen Sprachkenntnisse gewährleisten die soziale Integration des Ausländers im privaten Alltag und ermöglichen eine erfolgreiche Kommunikation im engeren privaten Umfeld. Der Besuch der Deutschkurse erleichtert damit in erheblicher Weise die Lebensführung in Deutschland und hat somit einen großen privaten Nutzen. Entsprechend dürfen die Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

## Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

### Die Förderung von Spenden, Stiftungen, gemeinnützigen Vereinen und ehrenamtlicher Tätigkeit wird massiv ausgeweitet.

Rückwirkend zum 1. Januar 2007 tritt das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in Kraft, dem der Bundesrat am 21. September 2007 zugestimmt hat. Das Gesetz unterstützt mit einer ganzen Reihe von Maßnahmen Spender, Stiftungen, Vereine, Übungsleiter und ehrenamtliche Tätigkeiten. Wegen der Rückwirkung zum 1. Januar 2007 können Sie alle Vorteile noch für dieses Jahr in Anspruch nehmen, wenn Sie das wollen. Im Einzelnen enthält das Gesetz die folgenden Änderungen:

- **Spendenabzug:** Die bisherige Unterscheidung steuerbegünstigter Zwecke fällt weg, Spenden können zukünftig einheitlich bis zu einer Höhe von 20 % der Einkünfte oder 0,4 % der Umsätze zuzüglich Löhne und Gehälter steuerlich abgezogen werden. Bisher war der Abzug nur bis zu einer Höhe von 5 bzw. 10 % der Einkünfte respektive 0,2 % der Umsätze zuzüglich Löhne und Gehälter möglich.
- **Zusatzhöchstbetrag:** Im Gegenzug entfällt der bisherige Zusatzhöchstbetrag von 20.450 Euro für Zuwendungen an Stiftungen, solche Zuwendungen sind künftig ebenfalls von der 20 %-Grenze erfasst.
- **Großspendenregelung:** Auch die Großspendenregelung und der Spendenrücktrag in das Vorjahr entfallen. Stattdessen wird ein zeitlich unbefristeter Spendenvortrag für Spendenbeträge eingeführt, die im jeweiligen Veranlagungszeitraum die Abzugsgrenze überschreiten. Beachten Sie, dass ein Sonderausgabenüberhang nicht vererbt werden kann. Im Veranlagungszeitraum 2007 können Sie auf Antrag auch die alte Regelung mit Spendenrücktrag ins Vorjahr und Berücksichtigung von Großspenden nutzen.
- **Vereinfachungsregelung:** Für Spenden bis zu 200 Euro genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank statt einer Spendenbescheinigung. Die Grenze lag bisher bei 100 Euro.
- **Vermögensstockspenden:** Die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (sog. Vermögensstockspenden) ist zukünftig bis zu einer Höhe von 1 Million Euro begünstigt (bisher 307.000 Euro) und nicht mehr auf das Jahr der Gründung und das Folgejahr begrenzt, womit jetzt auch Zustiftungen von dieser Förderung erfasst sind.
- **Freibeträge:** Der Übungsleiterfreibetrag beträgt jetzt 2.100 Euro (bisher 1.848 Euro). Ein zusätzlicher Freibetrag von 500 Euro erfasst sämtliche nebenberuflichen Tätigkeiten für gemeinnützige Organisationen, auch wenn der Übungsleiterfreibetrag nicht greifen würde. Diesen neuen Freibetrag können Sie allerdings nicht neben dem Übungsleiterfreibetrag geltend machen.
- **Geschäftsbetriebe:** Die Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen Organisationen und bei sportlichen Veranstaltungen wird von bisher 30.678 Euro auf 35.000 Euro erhöht.
- **Haftung:** Die Haftung des Zuwendungsempfängers wurde abgemildert, statt 40 % beträgt der Haftungsbetrag nun 30 % der Zuwendung.
- **Mitgliedsbeiträge:** Nachdem es im vergangenen Jahr Streit gab über die Behandlung von Mitgliedsbeiträgen, ist jetzt gesetzlich geregelt: Mitgliedsbeiträge zur Förderung kultureller Einrichtungen sind grundsätzlich abziehbar, und zwar auch dann, wenn im Gegenzug Vergünstigungen wie ermäßigter oder kostenloser Eintritt oder Jahresgaben gewährt werden. Weiterhin nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Sportvereine oder an Vereine

zur kulturellen Betätigung, die in erster Linie der eigenen Freizeitgestaltung dient, beispielsweise Chor, Orchester oder Theatergruppen.

- **Zweckkatalog:** Es fand eine Vereinheitlichung von steuerbegünstigten und zuwendungsbegünstigten Zwecken statt, die jetzt in einem Katalog aufgelistet sind. Eine Öffnungsklausel ermöglicht den Antrag auch für Körperschaften, deren Satzungszweck nicht von dem Katalog erfasst ist. Diesen Antrag werden die betroffenen Vereine und anderen Körperschaften noch in diesem Jahr bei der dafür zuständigen Finanzbehörde des jeweiligen Bundeslandes stellen müssen. Noch ist nicht ganz klar, wie die einheitliche Behandlung solcher Anträge auf Bundesebene koordiniert werden soll. Daher besteht die zumindest theoretische Möglichkeit, dass eine Körperschaft ihren Sitz in ein Bundesland wird verlegen müssen, das den Satzungszweck als gemeinnützig anerkennt.

## Mitwirkung beim Aufbau des ererbten Vermögens

### Die Mitwirkung beim Aufbau von ererbtem Vermögen befreit nicht von der Erbschaftsteuerpflicht.

Auch wenn Sie als Erbe bei der Bildung des vererbten Vermögens mitgewirkt haben, unterliegt das Erbe der Erbschaftsteuer. Ein Erlass der Erbschaftsteuer aus Billigkeitsgründen kommt allein deshalb nicht in Betracht. Das Finanzamt hatte in einem entsprechenden Fall von seiner Möglichkeit, einen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht, weil es der Auffassung war, dass keine unbillige Härte vorliegt. Das Finanzgericht Nürnberg bestätigte diese Entscheidung und lehnte es ebenfalls ab, die Erbschaftsteuer zu erlassen: Das Finanzamt hat sein Ermessen richtig ausgeübt, sodass eine Korrektur nicht nötig ist.

## Zweifel an der Kürzung der Pendlerpauschale

### Der Bundesfinanzhof hat in einem Eilverfahren ernste Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Kürzung der Pendlerpauschale angemeldet und vorläufigen Rechtsschutz gewährt.

Das Bundesfinanzministerium hat kurzfristig auf einen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) reagiert und festgelegt, dass Steuerbescheide ab 2007 hinsichtlich der Entfernungspauschale nur vorläufig gelten. Der BFH hatte das Vorliegen ernsthafter verfassungsrechtlicher Zweifel an der ab 2007 geltenden eingeschränkten Abziehbarkeit bejaht und Aussetzung der Vollziehung gewährt. Den Einwand des Finanzministeriums, dass dies eine geordnete Haushaltsführung gefährden würde, fegten die Richter nicht nur mit einem Verweis auf die verbesserte Haushaltslage des Staates vom Tisch: Der Haushaltsvorbehalt würde sonst jeden legislativen Verfassungsverstoß mit genügender finanzieller Breitenwirkung sanktionieren.

Auch die Eintragung eines Freibetrags für die ersten 20 km auf der Lohnsteuerkarte ist erst einmal wieder möglich. Müssten die ersparten Steuern doch noch zurückgezahlt werden, so kommen noch Zinsen von 6 % pro Jahr hinzu. Daher sollten Sie sich überlegen, ob sich ein Antrag auf den Freibetrag momentan wirklich lohnt.

In der Hauptsache hat sich der BFH allerdings nicht geäußert und nur das alte Preußische Oberverwaltungsgericht zitiert: *"Wenn der Erwerbende sich nicht zu seiner Arbeitsstelle begibt, so verdient er auch nichts."* Das letzte Wort hat jetzt das Bundesverfassungsgericht, wobei der BFH-Beschluss noch keine Prognose über das spätere Verfassungsgerichtsurteil erlaubt. Zwar gibt es nicht nur beim BFH erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung, allerdings sind nicht nur die Finanzbeamten, sondern auch einige Juristen von deren Zulässigkeit überzeugt.

## Besteuerung von Finanzinnovationen

### **Das Bundesfinanzministerium hat mit einem Schreiben zu den Urteilen des Bundesfinanzhofs zur Besteuerung von Finanzinnovationen Stellung genommen.**

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) in der letzten Zeit mehrere Urteile zur Besteuerung von Finanzinnovationen gefällt hat, hat das Bundesfinanzministerium nun zur allgemeinen Anwendung dieser Rechtsprechung Stellung genommen:

1. Die BFH-Rechtsprechung findet bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich keine Anwendung. Etwas anderes gilt nur für Reverse Floater und Down-Rating-Anleihen, wenn die Emissionsbedingungen der jeweiligen Anleihe den Emissionsbedingungen entsprechen, die den BFH-Urteilen zugrunde liegen.
2. Im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer kann aus verwaltungsökonomischen Gründen den Angaben des Steuerpflichtigen zur Höhe der Erträge aus den Finanzinnovationen gefolgt werden - auch wenn kein Wahlrecht mehr zwischen Emissionsrendite und Marktrendite besteht. Bei erheblichen steuerlichen Auswirkungen oder bei der Erklärung eines Verlustes unter Anwendung der Marktrendite können Sie aufgefordert werden, die Emissionsrendite nachzuweisen. Denkbar ist es auch, dass die Berücksichtigung des Verlustes versagt wird.

Da es am Markt zahlreiche Floatervarianten gibt, bei denen - anders als im vom BFH entschiedenen Fall - eine Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene nicht oder nur mit größerem Aufwand möglich ist, werden diese weiterhin als Finanzinnovationen eingestuft. Dasselbe gilt für Down-Rating-Anleihen. Damit nimmt die Finanzverwaltung eine erhebliche Einschränkung der für den Steuerzahler positiven BFH-Rechtsprechung vor.

## Detektivkosten sind keine außergewöhnliche Belastung

### **Kosten für einen Privatdetektiv sind keine außergewöhnliche Belastung, wenn dadurch lediglich eine Unterhaltsverpflichtung abgewehrt werden soll.**

Wer einen Privatdetektiv beauftragt, den Exgatten zu beschatten, um so einer Unterhaltsverpflichtung zu entgehen, kann die anfallenden Kosten nicht steuerlich geltend machen. Die Detektivkosten stehen nicht mit dem Scheidungsverfahren in Zusammenhang, sind somit nicht zwangsläufig entstanden und damit auch nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Da bereits die Rechtsanwaltskosten für ein Unterhaltsverfahren nicht absetzbar sind, kann für die Kosten eines Privatdetektivs nichts anderes gelten.

## Besteuerung von Funktionsverlagerungen ins Ausland

### **Ein eher fragwürdiger Teil der Unternehmenssteuerreform 2008 ist die umfassende Besteuerung von Funktionsverlagerungen und Funktionsverdopplungen ins Ausland.**

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 will der Gesetzgeber nun Funktionsverlagerungen ins Ausland umfassend besteuern. Sogar reine Funktionsverdopplungen sollen nach dem Willen der Finanzverwaltung als zu besteuernde Funktionsverlagerungen gelten. Das im Gesetz vorgesehene Verfahren ist recht komplex und bedeutet auf jeden Fall einen Mehraufwand für international tätige Unternehmen. Details dazu soll aber erst eine Rechtsverordnung regeln, die derzeit noch als Entwurf vorliegt.

## Eingeschränkte Möglichkeit der Bilanzberichtigung

**Die Berichtigung einer bereits beim Finanzamt eingereichten Bilanz ist nur dann möglich, wenn ein Fehler vorliegt, der vom Unternehmer auch vorab hätte erkannt werden können.**

Eine beim Finanzamt eingereichte Bilanz kann nicht allein dadurch nachträglich berichtigt werden, dass eine bisher ungeklärte Bewertungsfrage entschieden worden ist. Insoweit hält der Bundesfinanzhof auch in einer neuen Entscheidung an seiner bisherigen Rechtsprechung zur Möglichkeit der Bilanzberichtigung fest.

Selbst wenn die eingereichte Bilanz nunmehr als objektiv unrichtig anzusehen ist, kommt eine Berichtigung nur in Betracht, wenn bereits vorab eine solche Unrichtigkeit zu erkennen gewesen wäre. Das ist aber nicht der Fall, wenn die Bilanzierung bis zu der neuen Entscheidung den Regeln ordnungsgemäßer Buchführung entsprochen hat.

## Außenprüfung bei hohem Einkommen

**Schon ein hohes Einkommen allein kann Anlass für eine Außenprüfung des Finanzamts sein, wenn nur geringe Kapitalerträge erklärt werden.**

Der Bundesfinanzhof hat keine Einwände, dass das Finanzamt eine Außenprüfung bei Steuerpflichtigen mit besonders hohem Einkommen und geringen Kapitalerträgen anordnet. Wenn erhebliche Beträge zu Anlagezwecken zur Verfügung stehen, gleichzeitig aber nur geringe Kapitaleinkünfte erklärt werden, darf das Finanzamt den Lebenswandel des Steuerzahlers per Außenprüfung erforschen. Abwenden lässt sich das nur, wenn der Steuerzahler substantiierte und nachprüfbare Angaben über die Verwendung des Geldes macht.

## Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften

**Als Ausgleich für Personengesellschaften ermöglicht die Unternehmenssteuerreform 2008 auf Antrag eine vergünstigte Besteuerung nicht ausgeschütteter Gewinne.**

Um dem Ziel der Rechtsformneutralität im Steuerrecht etwas näher zu kommen, hat der Gesetzgeber die Option für eine günstigere Besteuerung thesaurierter Gewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften eingebaut. Auf Antrag des Steuerzahlers werden die nicht entnommenen Gewinne einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags unterworfen. Bei einer späteren Entnahme der begünstigten Gewinne fällt eine Nachsteuer von 25 % an.

Begünstigung und spätere Nachversteuerung entsprechen in der Summe ungefähr einer direkten Entnahme zum Spitzensteuersatz von 45 %. Für Steuerzahler, die diesen Spitzensteuersatz zahlen, wirkt die Tarifbegünstigung also letztlich wie eine Steuerstundung, bei einem niedrigeren persönlichen Steuersatz führt eine spätere Entnahme sogar zu einer höheren Besteuerung als die direkte Entnahme.

Doch nicht allein deswegen sollten Sie sich den Antrag gründlich überlegen. Denn es kann leicht passieren, dass die Nachversteuerung gerade dann zuschlägt, wenn die Liquidität ohnehin knapp ist, weil das Unternehmen gerade keine Gewinne abwirft und damit Entnahmen für den persönlichen Bedarf unvermeidbar sind.

Die Begünstigung ist betriebs- und personenbezogen ausgestaltet, es ist also für jeden Betrieb und jeden Mitunternehmeranteil in jedem Veranlagungszeitraum ein gesonderter Antrag notwendig. Jeder Mitunternehmer kann sich allein entscheiden, ob er einen Antrag stellt, eine gemeinsame Antragstellung ist nicht erforderlich. Mitunternehmer müssen allerdings mit mehr als 10 % oder aber mehr als 10.000 Euro am Gewinn (nicht am Unternehmen) beteiligt sein, um einen Antrag stellen zu können. Für Einzelunternehmer gibt es keine Einschränkungen.

In ihrer jetzigen Form wird die Thesaurierungsbegünstigung bereits heftig kritisiert. Nicht nur ist sie relativ kompliziert ausgestaltet, wobei einige Fragen noch gar nicht geklärt sind, beispielsweise bei der teilweisen Betriebsübertragung oder der Anwendung auf EU-Ebene. Auch ergibt sich nur bei einem hohen persönlichen Grenzsteuersatz ein Vorteil aus der möglichen Steuerstundung. Besonders hart trifft es Unternehmen, die in eine Krise geraten. Nutzen kann die Begünstigung schließlich nur, wer bilanziert. Einnahmen-Überschuss-Rechner bleiben außen vor.

## Zinsschranke beim Schuldzinsenabzug

### Eine ertragssteuerliche Zinsschranke soll Gewinnverlagerungen durch Fremdfinanzierung unterbinden.

Mit der im Vorfeld viel kritisierten Begrenzung des Schuldzinsenabzugs bei der Fremdfinanzierung soll vor allem die Gewinnverlagerung ins Ausland über ein Gesellschafterdarlehen unterbunden werden. Kleine und mittlere Unternehmen sind wegen der relativ hohen Freigrenze und einer Escape-Klausel jedoch kaum von der Zinsschranke betroffen.

Maßgeblich für die Zinsschranke ist der Zinssaldo, also der Betrag, um den die Zinsaufwendungen die Zinserträge übersteigen. Dieser Zinssaldo ist ab 2008 nur noch bis zu einer Höhe von maximal 30 % des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) abziehbar.

Nicht abzugsfähige Zinsen, also der Zinsanteil, der 30 % des EBITDA überschreitet, können unbeschränkt vorgetragen und in den Folgejahren bis zur Höhe der Zinsschranke abgezogen werden. Die Zinsschranke greift jedoch nicht, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist (Escape-Klausel) - was das Unternehmen aber selbst nachweisen muss:

- **Freigrenze:** Der Zinssaldo beträgt maximal 1 Million Euro. Dies ist eine Freigrenze, kein Freibetrag. Überschreiten die Zinsaufwendungen also 1 Million Euro, so gilt die Zinsschranke für den vollen Zinsaufwand.
- **Konzern / Gesellschafterfremdfinanzierung:** Der Betrieb gehört keinem Konzern an und es liegt auch keine Gesellschafterfremdfinanzierung vor. Eine Gesellschafterfremdfinanzierung nimmt das Gesetz an, wenn die hierfür gezahlten Zinsen 10 % des Zinssaldos übersteigen und das Darlehen von einem Gesellschafter oder einer ihm nahe stehenden Person stammt, der mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ein Dritter das Darlehen gewährt, der auf eine dieser Personen zurückgreifen kann, zum Beispiel über eine Bürgschaft oder eine dingliche Sicherheit.
- **Eigenkapitalquote:** Die Eigenkapitalquote des Betriebs unterschreitet nicht die Eigenkapitalquote des Konzerns, und es liegt auch keine Gesellschafterfremdfinanzierung nach obigen Kriterien vor. Das Unterschreiten der Konzerneigenkapitalquote um bis zu 1 % ist dabei unschädlich.

Mit der Einführung der Zinsschranke entfallen die bisherigen Vorschriften zur Gesellschafterfremdfinanzierung im Körperschaftsteuergesetz; die Zinsschranke gilt dafür aber für alle Firmen, also auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Das letzte Wort dürfte bei der Zinsschranke jedoch noch nicht gesprochen sein, denn nach wie vor bleiben eine Reihe handfester Probleme, die entweder eine Nachbesserung erfordern oder die Gerichte beschäftigen werden. Dazu gehören beispielsweise die strenge Definition der Gesellschafterfremdfinanzierung oder die Einkünfte von Leasing- und Factoringgesellschaften, die keine Zinsen, sondern Gebühren einnehmen.

## Einschränkung des Mantelkaufs

**Als Gegenfinanzierungsmaßnahme enthält die Unternehmenssteuerreform eine rigorose Einschränkung des Mantelkaufs und den Verzicht auf eine Sanierungsklausel.**

Ein weiterer Teil der Gegenfinanzierung ist eine weitere rigorose Einschränkung der Handelbarkeit steuerlicher Verlustvorträge durch Mantelkauf. Statt wie bisher auf die wirtschaftliche Identität einer Kapitalgesellschaft abzustellen, soll der Verlustabzug nun nur noch davon abhängen, ob ein neuer Anteilseigner maßgebend auf die Geschicke der Kapitalgesellschaft einwirken kann. Bei Übertragung von mehr als 25 % bis zu 50 % des Stammkapitals innerhalb von 5 Jahren geht der Verlustvortrag quotale verloren, bei mehr als 50 % entfällt er komplett. Die Änderung steht mehrfach in der Kritik, insbesondere auch, weil die bisherige Sanierungsklausel gestrichen wurde.

## EDV-Systemberater ohne Diplom ist kein Freiberufler

**Ein Systemberater ohne akademischen Abschluss kann nur dann als Freiberufler angesehen werden, wenn er den Kenntnisstand eines Diplom-Informatikers nachweisen kann.**

Ein Selbstständiger kann nur dann als Freiberufler angesehen werden, wenn er auch ohne Abschluss einer Hochschulausbildung einen vergleichbaren Kenntnisstand nachweisen kann. Im Falle eines selbstständigen Systemberaters verlangt der Bundesfinanzhof daher, dass dieser in Breite und Tiefe den Wissensstand eines Diplom-Informatikers nachweisen kann. Den Bundesrichtern genügen dabei Kenntnisse allein auf einem Teilgebiet des Fachstudiums nicht, selbst wenn diese für die Ausübung der spezifischen Tätigkeit an sich ausreichend sind.

## Neue Regeln für geringwertige Wirtschaftsgüter

**Ab 2008 sind Wirtschaftsgüter nur noch bis zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 150 Euro sofort abziehbar.**

Praktisch alle Unternehmen sind von der Abschaffung der Bewertungsfreiheit und der vorgeschriebenen Bildung von Sammelposten betroffen - ein weiterer Teil der Gegenfinanzierungsmaßnahmen. Bisher konnten Sie selbst entscheiden, ob Sie Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 410 Euro netto sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter oder über ihre gewöhnliche Nutzungsdauer nach der AfA-Tabelle abschreiben wollen. Dieses Wahlrecht entfällt ab 2008.

Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 150 Euro netto besteht dann eine Pflicht zum sofortigen Betriebsausgabenabzug. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto zwischen 150 und 1.000 Euro, so müssen Sie dieses Wirtschaftsgut in einen jahresbezogenen Sammelposten einstellen, der gleichmäßig über fünf Jahre aufzulösen ist. Diese Poolbildung führt dazu, dass alle Wirtschaftsgüter in diesem Pool wie ein einziges Wirtschaftsgut behandelt werden - mit der Konsequenz, dass der Verkauf oder Defekt eines Wirtschaftsguts oder dessen möglicherweise kürzere Nutzungsdauer nicht zu einer vorzeitigen Abschreibung auf den Sammelposten führt.

Auch wenn diese Neuregelung im Prinzip eine Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage ist, gibt es doch zwei Vorteile für die Unternehmen: Erstens entfällt die Aufzeichnungspflicht, Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 1.000 Euro müssen also nicht mehr einzeln in der Buchführung ausgewiesen werden. Und zweitens können Sie für diese Wirtschaftsgüter unabhängig vom Anschaffungsdatum immer den vollen Jahresanteil im

Sammelposten abschreiben.

Bei den Überschusseinkünften, also Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder nichtselbstständiger Arbeit bleibt jedoch alles beim Alten - Wirtschaftsgüter bis 410 Euro sind sofort als Werbungskosten abzugsfähig.

## Schuldzinsen in einem Cash-Pool nicht abziehbar

### **Der Umweg über einen Cash-Pool kostet den Steuerabzug für Schuldzinsen im Zusammenhang mit einer Vermietungstätigkeit oder sonstigen Einkünfteerzielung.**

Wenn Sie ein Darlehen nicht für Aufwendungen im Zusammenhang mit Ihrer Vermietungstätigkeit nutzen, sondern in einen Cash-Pool einbringen, aus dem heraus Sie später Ihre Kosten bestreiten, können Sie die Schuldzinsen aus dem ursprünglichen Darlehen nicht als Werbungskosten von Ihren Einnahmen aus Vermietung abziehen.

Durch das Einbringen des Darlehensbetrages in das Cash-Pool-Verfahren besteht kein Zusammenhang mehr zwischen dem ursprünglich aufgenommenen Darlehen und der den Aufwand notwendig machenden Einkünfteerzielung. Denn für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einkünfteerzielung wird nicht das Darlehen, sondern Mittel aus dem Cash-Pool verwendet, für die keine Zinsen bezahlt werden.

Ein Werbungskostenabzug wäre möglicherweise noch dadurch zu erreichen, dass für die Mittelbereitstellung durch den Cash-Pool eine angemessene Verzinsung vereinbart worden wäre. Für Unternehmer kommt übrigens erschwerend hinzu, dass Kredite, die einem Cash-Pool zur Finanzierung von Organgesellschaften zugeführt werden, als Dauerschulden mit den entsprechenden gewerbsteuerlichen Folgen zu behandeln sind.

## Neue Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer

### **Vor allem die Hinzurechnung von Zinsen bei der Gewerbesteuer ändert sich durch die Unternehmenssteuerreform 2008.**

In Anlehnung an die ertragssteuerliche Zinsschranke wird die Neufassung der Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer oft als gewerbsteuerliche Zinsschranke bezeichnet. Statt bisher 50 % der Dauerschuldzinsen werden zukünftig 25 % aller Schuldzinsen dem Gewinn zugeschlagen, soweit sie einen Freibetrag von 100.000 Euro übersteigen (Beispiel: von Zinsen in Höhe von 110.000 Euro werden 2.500 Euro = 10.000 Euro x 25 % dem Gewinn zugeschlagen). Auf die Dauer der Überlassung oder die steuerliche Behandlung beim Gläubiger kommt es nicht mehr an.

Für die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Dividendenerträgen aus Streubesitz im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften wird die Beteiligungsgrenze von 10 % auf 15 % angehoben. Liegt die Beteiligungsquote über dieser Grenze, so wird die Summe aus Gewinn und Hinzurechnungen um die Dividendenerträge gekürzt.

## Einkünfte aus einer Mitarbeiter-Beteiligung

### **Einnahmen aus einer Mitarbeiter-Beteiligung sind nur dann Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, wenn sie allein auf dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis beruhen.**

Erhält ein Arbeitnehmer Zinseinnahmen aus einem Darlehen, das er seinem Arbeitgeber gewährt

hat, können entweder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit oder aus Kapital vorliegen. In einem solchen Fall greift nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Nachrangigkeit der Klassifizierung als Kapitaleinkünfte nicht ein. Vielmehr ist danach zu entscheiden, ob die Einnahmen einer Beziehung entspringen, die allein oder ganz überwiegend durch das Dienstverhältnis geprägt ist. Davon ist auszugehen, wenn es sich um Vorteile handelt, die für die Beschäftigung gewährt werden und im weiteren Sinne als Gegenleistung für geleistete Arbeit angesehen werden können.

## Abgeltungssteuer für Kapitalerträge

### Der Abgeltungssteuer unterliegen ab 2009 fast alle Kapitalerträge im Privatvermögen.

Ein häufig zitierter Ausspruch von Finanzminister Peer Steinbrück lautet: *"25 % auf x ist besser als 42 % auf nix!"* Damit wirbt der Finanzminister für die Abgeltungssteuer, die zwar Teil der Unternehmenssteuerreform 2008 ist, aber anders als die anderen Teile erst zum 1. Januar 2009 in Kraft treten soll.

Mit der Abgeltungssteuer wird das Halbeinkünfteverfahren abgeschafft. Alle im Privatvermögen zufließenden Kapitaleinkünfte werden dann einheitlich mit 25 % belastet, wobei der tatsächliche Steuersatz durch Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag bei rund 28 % liegen wird. Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Steuersatz können die Erträge wie gehabt in der Einkommensteuererklärung angeben. Das Finanzamt führt eine Günstigerprüfung durch und wendet entweder die Abgeltungssteuer oder den persönlichen Steuersatz an.

Die Abgeltungssteuer wird direkt von den Banken einbehalten und hat dadurch Quellensteuercharakter. Dazu müssen Sie gegenüber der Bank Ihre Konfession angeben, damit die Kirchensteuer korrekt erhoben und einbehalten wird. Später soll dies über eine zentrale Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern abgewickelt werden. Eine Aktiengesellschaft muss auf Dividenden keinen Kirchensteuerabzug vornehmen, das macht die Depotbank.

Gleichzeitig mit der Einführung der Abgeltungssteuer, also ab dem 1. Januar 2009, entfällt die einjährige Spekulationsfrist für Wertpapiere im Privatvermögen. Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren sind dann unbegrenzt steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungssteuer. Für andere Wirtschaftsgüter (Edelmetalle, Kunstwerke, Antiquitäten, Automobile etc.) beträgt die Spekulationsfrist zukünftig 10 Jahre statt bisher 1 Jahr.

Immobilien und Immobilienfonds fallen auch weiterhin nicht unter die Abgeltungssteuer, und die Spekulationsfrist von 10 Jahren bleibt hier ebenfalls unverändert. Auch der Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft unterliegt weiterhin der Regelbesteuerung, wenn die Beteiligung mehr als 1 % des Stammkapitals ausmacht, andernfalls greift die Abgeltungssteuer.

Der bisherige Sparer-Freibetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag werden zu einem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro zusammengefasst. Der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ist dann ausdrücklich ausgeschlossen. Und auch der Abzug von Verlusten aus Aktienverkäufen wird auf Gewinne aus Aktienverkäufen beschränkt, eine Verrechnung mit Zins- oder Dividendeneinkünften ist nicht mehr möglich. Dies gilt aber nur für Aktien, Verluste aus dem Verkauf von Fondsanteilen, Zertifikaten oder Termingeschäften können weiter frei verrechnet werden.

Auch für Anteile von Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen entfällt das Halbeinkünfteverfahren, dafür gilt dann das Teileinkünfteverfahren, bei dem 40 % steuerfrei bleiben und 60 % besteuert werden. Werbungskosten sind entsprechend zu 60 % abzugsfähig.

## Ausgabe der Steuer-Identnummer verzögert sich

**Wegen technischer Probleme wird die Ausgabe der Steuer-Identnummer voraussichtlich erst im Frühjahr 2008 abgeschlossen sein.**

Wegen technischer Probleme verzögert sich die Ausgabe der bundeseinheitlichen Identifikationsnummer für jeden Steuerzahler und jedes Unternehmen. Ursprünglich sollte das Verfahren bis November 2007 abgeschlossen sein, jetzt geht das Bundeszentralamt für Steuern vom Frühjahr 2008 aus. Rentenbezieher, die vom Versicherungsträger schon zur Abgabe der Steueridentifikationsnummer aufgefordert wurden, brauchen sich also erst einmal noch keine Sorgen zu machen.

Den Steuer-Newsletter erhalten Sie mit freundlicher Empfehlung von:

**Elke Garreis**  
Steuerberaterin  
Implerstr. 11  
81371 München

Tel : + 49 89 23 55 60 47

Fax: + 49 89 23 55 60 59

Mobil: + 49 172 77 82 872

[email:info@steuerberatung-garreis.de](mailto:info@steuerberatung-garreis.de)  
[www.steuerberatung-garreis.de](http://www.steuerberatung-garreis.de)